

**Vertrag über den Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Energiekontor
Finanzanlagen IX GmbH & Co. KG
StufenzinsAnleihe XIV**

zwischen

Energiekontor Finanzanlagen IX GmbH & Co. KG, Stresemannstraße 46, 27570 Bremerhaven, vertreten durch die Energiekontor Finanzierungsdienste X GmbH, diese vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen

- "die Gesellschaft" -

und

Herrn **Rechtsanwalt Caspar Feest**, KEF Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbH, Schwachhauser Heerstraße 59, 28211 Bremen

- "RA Feest" oder "Gemeinsamer Vertreter" -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gemäß § 8 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG), den Anleihebedingungen der Stufenzinsanleihe XIV in der jeweils gültigen Fassung und dieser Vereinbarung wird RA Feest zum Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der von der Gesellschaft emittierten Inhaber-Teilschuldverschreibung "**StufenzinsAnleihe XIV**" (WKN: A30VJX) bestellt.

§ 2 Pflichten der Gesellschaft

- 2.1 Die Gesellschaft wird dem Gemeinsamen Vertreter auf Aufforderung Bericht über die Finanzlage erstatten. Soweit vom Gemeinsamen Vertreter gewünscht, sind die für die Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Berater zu dieser Besprechung hinzuziehen.
- 2.2 Der Gemeinsame Vertreter hat in Absprache mit den zuständigen Mitarbeitern der Gesellschaft jederzeit das Recht auf Akteneinsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Gesellschaft während der Geschäftszeiten.
- 2.3 Dem Gemeinsamen Vertreter sind die Jahresabschlüsse der Gesellschaft auf Aufforderung unverzüglich zu übersenden.

- 2.4 Dem Gemeinsamen Vertreter sind die Einladungen und Protokolle der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft unverzüglich nach Anforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu übersenden.
- 2.5 Die Gesellschaft hat dem Gemeinsamen Vertreter alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Der Gemeinsame Vertreter kann an Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teilnehmen.

§ 3 Pflichten des Gemeinsamen Vertreters

- 3.1 Die Pflichten des Gemeinsamen Vertreters ergeben sich zunächst aus den anliegenden Anleihebedingungen der "StufenzinsAnleihe XIV", aus dem SchVG und sodann aus den Bestimmungen dieses Vertrages.
- 3.2 Der Gemeinsame Vertreter hat die Weisung der Gläubiger entsprechend der Beschlüsse aus der Gläubigerversammlung zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger durch die Gläubigerversammlung ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung sieht dies ausdrücklich vor.
- 3.3 Der Gemeinsame Vertreter kann für die Gläubiger Änderungen oder Aufhebungen von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibung ohne Beschluss der Gläubigerversammlung zustimmen, soweit es sich um Änderungen handelt, die keine wirtschaftlichen Folgen für die Anleihegläubiger haben. Für alle grundlegenden Entscheidungen, insbesondere die Entscheidungen aus § 8 Ziff. 2 der Anleihebedingungen benötigt der Gemeinsame Vertreter die entsprechende Zustimmung der Gläubigerversammlung.
- 3.4 Der Gemeinsame Vertreter hat die ordnungsgemäße Einberufung der Gläubigerversammlung gemäß § 9 der Anleihebedingungen und die ordnungsgemäße Durchführung durch die Geschäftsführung mit einer verbindlichen Beschlussfassung zu kontrollieren. Soweit die Geschäftsführung eine ordnungsgemäß beantragte Gläubigerversammlung nicht einberuft, hat der Gemeinsame Vertreter die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung selbst zu veranlassen.

§ 4 Vergütung

- 4.1 Die durch die Bestellung des Gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG die Gesellschaft.
- 4.2 Für die Tätigkeit erhält der Gemeinsame Vertreter von der Gesellschaft ein Pauschalhonorar für jedes Kalenderjahr in Höhe von **EUR 1.500,00** zuzüglich

gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar ist jeweils zum **15. Juni** eines laufenden Jahres fällig, erstmals zum **15.06.2023**.

- 4.3 Zusätzlich erhält der Gemeinsame Vertreter für die Teilnahme an Besprechungen, Gesellschaftsversammlungen, Gläubigerversammlungen oder Tätigkeiten, die im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Gläubigerversammlungen oder aufgrund von Beschlüssen von Gläubigerversammlungen erfolgen, eine Vergütung von EUR 190,00/Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird entsprechend angepasst, wenn diese angesichts der Entwicklung der Inflation im Vergleich zum Vertragsabschluss nicht mehr angemessen sein sollte.
- 4.4 Alle Auslagen wie Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Reisekosten, Bewirtungskosten und dergleichen sowie die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe werden dem Gemeinsamen Vertreter gegen Vorlage entsprechender Belege gesondert erstattet.

§ 5 Vertragslaufzeit

- 5.1 Dieser Vertrag beginnt zum **01.09.2022**. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Der Vertrag kann durch jede Partei ohne Begründung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 6 Mitteilung der Vertragsparteien

- 6.1 Jede Anzeige oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Vertrag hat schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail an die nachfolgend angegebenen Anschriften bzw. Telefaxnummern zu erfolgen. Davon ausgenommen ist eine Kündigung des Vertrages gemäß § 5.2. Diese kann nur schriftlich mittels Telefax oder per Einschreiben/Rückschein erfolgen.
- 6.2 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft erfolgen an:

Energiekontor Finanzanlagen IX GmbH & Co. KG, Stresemannstraße 46, 27570
Bremerhaven, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Szabo
Tel: 0471 / 140 800
Fax: 0471 / 140 209
E-Mail: peter.szabo@energiekontor.com

- 6.3 Alle Mitteilungen an den Gemeinsamen Vertreter erfolgen an:

KEF Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbB,
Rechtsanwalt Caspar Feest,
Schwachhauser Heerstraße 59,

28211 Bremen
Tel: 0421 / 16 30 36 0
Fax: 0421 / 16 30 36 10
E-Mail: feest@kef-legal.de

- 6.4 Die von den Vertragsparteien benannten Personen sind ferner zustellungsbevollmächtigt für die Erhebung einer Klage und die in einem anhängigen Rechtsstreit zu bewirkenden Zustellungen sowie für den Empfang empfangsbedürftiger Willenserklärung.
- 6.5 Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über Änderungen ihrer Anschriften, Telefon- und Faxnummer sowie Mailadressen zu unterrichten.

§ 7 Haftung und Sonstiges

- 7.1 Die anwaltliche Haftung für die Tätigkeit des Gemeinsamen Vertreters wird gem. SchVG auf das 10fache seiner jährlichen Vergütung begrenzt. Soweit diese Haftungsbegrenzung unzulässig sein sollte, wird die anwaltliche Haftung auf den Betrag von EUR 3 Mio. und pro Jahr auf einen Betrag von EUR 6 Mio. begrenzt. Die Beschränkungen gelten nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für vorsätzliches Handeln ist nicht eingeschränkt.
- 7.2 Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die anderen Abreden gelten fort.

Bremen, 12.08.2022



Peter.Szabo@energiekontor.com, Aug 15,2022 08:57:46 AM UTC Holger.Mehrrens@energiekontor.com, Aug 15,2022 07:58:58 AM UTC

Energiekontor Finanzanlagen IX GmbH & Co. KG



Für KEF Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbH:
Caspar Feest